

L. Anzeigefahren

# SATZUNG DER STADT BAD SEGEBERG ÜBER DIE 6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5

FÜR DAS GEBIET EICHBERG (TEILGEBIET ÖSTLICH DER STRASSE „AN DER TRAVE“)

AUFGRUND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES IN DER FASSUNG VOM 18. AUGUST 1976 (BGBl. I S. 2256), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 18.02.1986 (BGBl. I S. 265), SOWIE NACH § 82 DER LANDESBBAUORDNUNG VOM 24.02.1983 (GVBl. SCHL. - H. S. 86) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERRETUNG VOM 02.06.1987, DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS GEMÄSS § 11 BauBG UND GENEHMIGUNG GEMÄSS § 82 Abs. 4 LBO DURCH DEN LANDRAT DES KREISES SEGEBERG FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5 FÜR DAS GEBIET EICHBERG (TEILGEBIET ÖSTLICH DER STRASSE „AN DER TRAVE“) BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), ERLASSEN:

TEIL A - PLANZEICHNUNG  
ES GILT DIE BauNVO 1977/1986  
MASSTAB 1:1000

## ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	RECHTSGRUNDLAGE
<b>I FESTSETZUNGEN</b>		
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 Abs. 7 BBauG
	ART DER BAULICHEN NUTZUNG ALLGEMEINES WOHNGEBIET	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG § 4 BauNVO
	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG
	ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTGRENZE	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG § 16 u. 17 BauNVO
	BAUWEISE, BAUGRENZEN NUR EINZEL- UND DOPPELHAUSER ZULÄSSIG	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG § 6 u. 23 BauNVO
	OFFENE BAUWEISE	
	DACHFORM - SATTELDACH DACHNEIGUNG	§ 82 LBO 1983
	STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN - HAUPTFIRSTRICHTUNG	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG
	BAUGRENZE	§ 23 Abs. 3 BauNVO
	VERKEHRSFLÄCHE (GEH- UND RADWEG)	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 u. Abs. 6 BBauG
	MIT GEH- FAHR- UND LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN MIT ANGABE DES BEGÜNSTIGTEN	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 u. Abs. 6 BBauG
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHE (SICHTDREIECK)	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG
<b>II DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER</b>		
	FLURSTÜCKSGRENZE	
	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG	
	BAUGRUNDSTÜCKS NUMMER	
	BESTEHENDE BAULICHE ANLAGE	
	GEPLANTE TEILUNGSGRENZE BEI ERRICHTUNG VON DOPPELHAUSERN	
	GEPLANTE GEBÄUDE UND DEREIN STELLUNG ALS DOPPELHAUSER	
	GELTUNGSBEREICHSGRENZE DER URSPRUNGSATZUNG ÜBER DEN B - PLAN NR. 5	

## TEIL B - TEXT

AUF DEN BAUGRUNDSTÜCKEN NR. 214 - 223 UND 240 SIND HÖCHSTENS 2 WOHNUNGEN PRO EINZELHAUS ODER DOPPELHAUSHALFTE ZULÄSSIG.

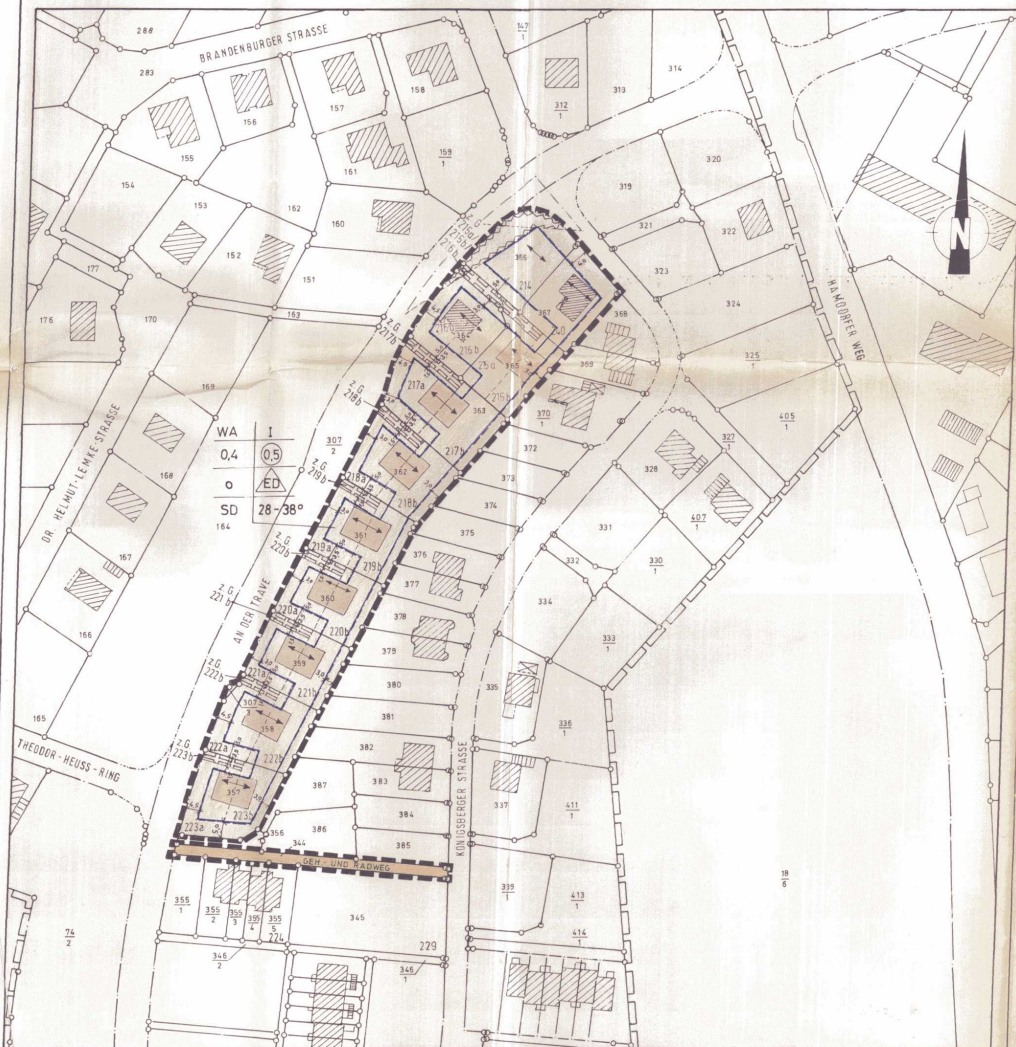
IM WEITEREN GELTEN DIE FESTSETZUNGEN DER URSPRUNGSATZUNG (RECHTSKRAFT 04.07.1980) UND DER SATZUNG ÜBER DIE 4. ÄNDERUNG (RECHTSKRAFT 15.01.1986\*) FÜR DIESE 6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5

## ÜBERSICHTSPLAN



## VERFAHRENSVERMERKE

- AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADTVERRETUNG VOM 09.09.1986 DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH ABDRUCK IN DER(EN) SEGEBERGER ZEITUNG / LÜBECKER NACHRICHTEN AM 24.09.1986 ERFOLGT
- DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § 2a Abs. 2 BBauG 1976/1979 IST AM 13.11.1986 DURCHFÜHRT WORDEN
- DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 17.11.1986 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN
- DIE STADTVERRETUNG HAT AM 10.02.1987 DEN ENTWURF DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT
- DER ENTWURF DER ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 09.03.1987 BIS ZUM 09.04.1987 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN 8.00 - 12.00 UHR UND 14.00 - 18.30 UHR ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, AM 26.02.1987 IN DER(EN) SEGEBERGER ZEITUNG / LÜBECKER NACHRICHTEN ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN
- DIE STADTVERRETUNG HAT ÜBER DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN SOWIE ÜBER DIE STELLUNGNAHMEN AM 02.06.1987 ENTSCHEIDEN DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN
- DER ENTWURF DER BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG (VORSTEHENDE ZIFFER 5) ERGÄNZT WORDEN. DAHER IST AM 14.04.1987 EINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 2a Abs. 7 BBauG 1976/1979 DURCHFÜHRT WORDEN. DIE BETEILIGTEN BETROFFENEN UND BENACHBARTEN GRUNDEIGENTUMER SOWIE DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE HABEN DER ERGÄNZUNG NICHT WIDERSPROCHEN
- Die ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 02.06.1987 VON DER STADTVERRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG WURDE MIT GLEICHEM BESCHLUSS GEBILDT  
DIE RICHTIGKEIT DER ANGABEN IN DEN VORSTEHENDEN VERFAHRENSVERMERKEN NR. 1-8 WIRD HIERMIT BESTÄTIGT  
BAD SEGEBERG, DEN 20.10.1987
- DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 16.10.1987 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT  
BAD SEGEBERG, DEN 16.10.1987
- DAS ANZEIGEVERFAHREN GEMÄSS § 11 Abs. 1 HALBSATZ 2 UND Abs. 3 BauBG IST DURCHFÜHRT WORDEN. DER LANDRAT DES KREISES SEGEBERG HAT MIT VERFÜGUNG VOM 15.12.1987 AZ. IV 2/87. 21/2 ERKLÄRT, DASS RECHTSVERSTÖSSE NICHT GELTEND GEMACHT WERDEN AUSSERDEM HAT DER LANDRAT DES KREISES SEGEBERG DIE GENEHMIGUNG GEMÄSS § 82 Abs. 4 LBO ERTEILT  
MIT VERFÜGUNG VOM AZ. HAT DER LANDRAT DES KREISES SEGEBERG BESTÄTIGT, DASS GELTENDEMACHTRECHTSVERSTÖSSE DURCH DIE BERÜCKSICHTIGUNG VON MASSGABEN ODER AUFLAGEN BEGRIFFEN WORDEN SIND  
BAD SEGEBERG, DEN 14.01.1988
- DIE SATZUNG ÜBER DIE 6. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 5, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT  
BAD SEGEBERG, DEN 14.01.1988
- DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS ZUR BEHAUUNGSPLANÄNDERUNG DIE GENEHMIGUNG GEM § 82 Abs. 4 LBO SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 14.01.1988 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 Abs. 2 BauBG) UND WEITER AUF FÄHLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BauBG) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST MIT IHM AM 15.01.1988 IN KRAFT GETRETEN  
BAD SEGEBERG, DEN 15.01.1988



GEMARKUNG KLEIN NIENDORF, FLUR 5

DIE IN DIESER SATZUNG VORGENOMMENEN ERGÄNZUNGEN \*1 - \*3 WERDEN HIERMIT BEGLAUBIGT.



*Wahl*  
BÜRGERMEISTER



*Wahl*  
BÜRGERMEISTER



*Ernst Gräbe*  
BÜRGERMEISTER



*Wahl*  
BÜRGERMEISTER



*Wahl*  
BÜRGERMEISTER



*Wahl*  
BÜRGERMEISTER